

MITGLIEDERRUNDSCHREIBEN 2015 / 2016

- I. Aktuelles__Seite 3
- II. Mitgliederbestand am 31. Oktober 2015__Seite 4
- III. Beitrag 2016__Seite 4
- IV. Einkommensnachweise__Seite 5
- V. Satzungsänderungen__Seite 5
- VI. Anwartschaften und Renten__Seite 6
- VII. Haushaltsjahr 2014; Kapitalanlagen__Seite 8
- VIII. Organe__Seite 9
- IX. Überleitungsabkommen__Seite 10
- X. Praktische Hinweise__Seite 10

I. AKTUELLES

1. Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für Syndikusanwälte

Bekanntermaßen hat das Bundessozialgericht in seinen drei Entscheidungen vom 03.04.2014 entschieden, dass Syndikusanwälte nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit werden können. Das Gericht vertrat hierbei die Auffassung, dass eine anwaltliche Berufsausübung in der Gestalt einer Beschäftigung bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber nicht möglich sei. Über die gegen zwei der Urteile eingelegten Verfassungsbeschwerden ist bisher noch nicht entschieden worden.

Unter Berücksichtigung der Tragweite dieser Urteile hat die Bundesregierung jedoch erfreulicherweise zügig einen Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte erstellt, der bereits in Erster Lesung den Bundestag passiert hat. Der Wortlaut des Gesetzesentwurfes ist auf unserer Homepage einsehbar. Wann und gegebenenfalls mit welchen Änderungen der Entwurf endgültig Gesetz wird, steht zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht fest. Über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens werden wir in jedem Fall auf unserer Homepage informieren.

2. Befreiung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI für zeitlich befristete berufsfremde Tätigkeiten

Die Deutsche Rentenversicherung Bund plant, im Laufe des kommenden Jahres ein gesondertes Antragsformular für die Befreiung von zeitlich befristeten berufsfremden Tätigkeiten nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI zu erstellen. Bis dahin bittet die gesetzliche Rentenversicherung, den allgemeinen Befreiungsantrag zu verwenden und die Überschrift handschriftlich mit dem Zusatz: »Befreiung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI für eine zeitlich befristete berufsfremde Tätigkeit« zu ergänzen.

Hinsichtlich der materiell-rechtlichen Anforderungen ist zu unterscheiden zwischen einer so genannten »ersetzenden Erstreckungsbefreiung« und einer »begleitenden Erstreckungsbefreiung«.

Bei der ersetzenden Erstreckungsbefreiung sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen gegeben, wenn aus dem zeitlich unmittelbar vorausgegangenem Beschäftigungsverhältnis eine Befreiung für den Kammerberuf nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI vorliegt. Hierin folgt die Deutsche Rentenversicherung Bund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in den Urteilen vom 31.10.2012. Von einer zeitlichen Unmittelbarkeit will die Deutsche Rentenversicherung Bund dann ausgehen, wenn zwischen der Ausübung der befreiten berufsspezifischen Tätigkeit und der Aufnahme der berufsfremden Tätigkeit nicht mehr als drei Monate liegen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Fall, bei dem sich einer befreiten Beschäftigung die Zeit einer Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug von der Agentur für Arbeit anschließt. Hier ist bereits unmittelbar bei Beantragung der Leistungen darauf zu achten, auch einen Antrag auf Leistung der Beiträge an das Versorgungswerk zu stellen. Würden nämlich Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit zugleich an die gesetzliche Rentenversicherung entrichtet, dann ist auch vor Ablauf von drei Monaten eine Erstreckungsbefreiung nicht mehr möglich. Dasselbe gilt, wenn zwischen der kammerpflichtigen und der zeitlich befristeten berufsfremden Tätigkeit infolge einer Schwangerschaft Kindererziehungszeiten entstehen und damit Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt werden. Dann kann keine Befreiung mehr nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI erfolgen, da ein Wechsel des Alterssicherungssystems von der berufsständischen Versorgung hin zur gesetzlichen Rentenversicherung stattgefunden hat.

Unter der begleitenden Erstreckungsbefreiung wird der Fall verstanden, dass parallel zum nach wie vor ausgeübten Kammerberuf eine zeitlich im Voraus befristete Beschäftigung aufgenommen wird. Als Faustformel gilt, dass das parallel im Kammerberuf ausgeübte Beschäftigungsverhältnis wenigstens 50 % der Gesamttätigkeit ausmachen soll. Bei geringfügigen Abweichungen kann eine Befreiung bei einer wertenden Gesamtschau aller Beschäftigungsverhältnisse je nach Einzelfall erteilt werden.

3. Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen bei Bezug von Krankengeld und Pflegeunterstützungsgeld

Im Bundesgesetzblatt vom 16.07.2015 ist eine Neuregelung bekanntgemacht worden, die die jahrelang geforderte Gleichstellung im Hinblick auf die Beitragsübernahme bei Krankengeldbezug von der gesetzlichen Krankenversicherung herstellt. In einer zum 01. Januar 2016 in Kraft tretenden Neuregelung in § 47 a Abs. 1 SGB V ist nunmehr normiert, dass für Bezieher von Krankengeld, die wegen einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, auf Antrag von der gesetzlichen Krankenkasse diejenigen Beiträge an das zuständige Versorgungswerk gezahlt werden, die sonst bei Eintritt der Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI an die

gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten gewesen wären. Die Beiträge werden jeweils zur Hälfte von der Krankenkasse und dem Mitglied getragen.

Bereits zum 01. Januar 2015 ist das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familienpflege und Beruf in Kraft getreten, nach dem Beschäftigte das so genannte Pflegeunterstützungsgeld beantragen können, wenn sie für den Pflegezeitraum keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber und kein Kranken- oder Verletztengeld bei Erkrankung oder Unfall eines Kindes in Anspruch nehmen können. Für die bis zu 10-tägige Auszeit von der Pflegeversicherung wird ein Pflegeunterstützungsgeld in Höhe von grundsätzlich 90 % des wegfallenden Nettoentgelts gezahlt. Als Lohnersatzleistung ist das Pflegeunterstützungsgeld grundsätzlich auch sozial- und damit rentenversicherungspflichtig. Analog zu den Leistungen zur sozialen Sicherung für nicht erwerbsmäßig pflegende Personen nach § 44 Abs. 2 SGB IX können Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind oder befreit wären, wenn sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig wären und einen Befreiungsantrag gestellt hätten, die Übernahme der sich nach dem Pflegeunterstützungsgeld ergebenden Rentenversicherungsbeiträge zum Versorgungswerk beantragen (vgl. § 44a Abs. 4 SGB VI).

II. MITGLIEDERBESTAND AM 31. OKTOBER 2015

1. Von den 35.913 Mitgliedern des Versorgungswerkes sind 13.379 Kolleginnen und 22.534 Kollegen. Nach Abzug der ausgeschiedenen Mitglieder beträgt der Zuwachs seit 1. November 2014 insgesamt 203 Mitglieder.
2. Zurzeit leistet das Versorgungswerk 623 Witwen-/Witwerrenten, 255 Waisenrenten, 3.007 Altersrenten und 298 Berufsunfähigkeitsrenten. In den letzten 12 Monaten hat das Versorgungswerk in 104 Fällen Sterbegeld gezahlt.
3. In den letzten 12 Monaten sind 52 Mitglieder vor Eintritt in die Altersrente verstorben mit einem Durchschnittsalter von 55 Jahren. Nach Eintritt in die Altersrente sind 60 Mitglieder verstorben mit einem Durchschnittsalter von 72 Jahren.

III. BEITRAG 2016

1. Der Regelpflichtbeitrag des Jahres 2016 beläuft sich auf 1.159,40 EUR/Monat. Dieser Beitrag ist grundsätzlich von jedem Mitglied zu entrichten.
2. Der Regelpflichtbeitrag errechnet sich aus der Beitragsbemessungsgrenze des Jahres 2016 in Höhe von 6.200,-- EUR/Monat und dem Beitragssatz von 18,7 %.
3. Ausnahmen:
 - a. Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 6.200,-- EUR/Monat bzw. 74.400,-- EUR/Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag auf Antrag nach dem nachgewiesenen Einkommen. Aus diesem Einkommen ist ein Beitrag in Höhe von 18,7 % zu entrichten. Zur Form des Einkommensnachweises finden Sie weitere Erläuterungen in Abschnitt IV.
 - b. Mitglieder, die noch nicht fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, entrichten aus ihrem aus selbständiger Tätigkeit erzielten Arbeitseinkommen nur den halben Beitrag, mithin 9,35 %.
 - c. Von allen Mitgliedern ist jedoch wenigstens der Mindestbeitrag in Höhe von 115,94 EUR/Monat zu entrichten.
 - d. Mitglieder, die als Mitglied des Gründungsbestandes nach § 43 oder § 44 eine Teilbefreiung auf eine bestimmte einkommensunabhängige Zehntelstufe erhalten haben, entnehmen den Beitrag für das Jahr 2016 der folgenden Beitragstabelle. Gleiches gilt auch für Mitglieder, die die Ehegattenermäßigung nach § 11 Abs. 3 in Anspruch genommen haben.

Zehntelstufen (in EUR)

1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	10/10	11/10	12/10	13/10	14/10	15/10
115,94	231,88	347,82	463,76	579,70	695,64	811,58	927,52	1.043,46	1.159,40	1.275,34	1.391,28	1.507,22	1.623,16	1.739,10

- Das Versorgungswerk wird im ersten Quartal 2016 jedem Mitglied über dessen Beitragseingang in 2015 (außer Nachversicherung) eine Jahresbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. beim Finanzamt erteilen. Ein vorgezogener Versand im Einzelfall ist leider nicht möglich.
- Es steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, nach § 32 zusätzliche freiwillige Beiträge für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten.** Die Beitragszahlung einschließlich des Pflichtbeitrages ist auf 15/10 des Regelpflichtbeitrages begrenzt. Sie beträgt für das Jahr 2016 insgesamt 20.869,20 EUR. Beachten Sie jedoch bitte die Altersbegrenzung zur freiwilligen Beitragszahlung nach § 32 Abs. 2.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 EStG beträgt das Volumen für eine steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung im Jahr 2016 für einen Alleinstehenden 22.767,00 EUR. Ein 15/10 Beitrag zum Versorgungswerk kann daher in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden.

IV. EINKOMMENSNACHWEISE

- Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbständigen ausschließlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Für das Jahr 2016 ist mithin der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2014 maßgebend. Sofern Sie uns diesen noch nicht übersandt haben, bitten wir Sie, dies nunmehr nachzuholen.

Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, benötigen wir für eine vorläufige Festsetzung zumindest die Einnahmen-/Überschussrechnung. Fristverlängerungen etwa von Seiten der Finanzverwaltung gelten nicht für die Vorlage des Nachweises beim Versorgungswerk.

Beachten Sie bitte, dass ohne Vorlage des Einkommensnachweises satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.

- Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, lassen dem Versorgungswerk im Wege des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens bis spätestens 31.03.2016 eine Jahresentgeltbescheinigung für das Jahr 2015 zukommen. Ergibt sich daraus eine Entgeltsumme unterhalb der im Jahr 2015 geltenden Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 71.400,-- EUR, ist gleichzeitig die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2013 zur Prüfung einer etwaigen zusätzlichen Beitragspflicht aus Einkünften aus selbständiger Tätigkeit für das Jahr 2015 erforderlich.

V. SATZUNGSÄNDERUNGEN**27. Satzungsänderung des Versorgungswerkes, JMBl. Nr. 16 vom 15.08.2015**

Wie bereits im letztjährigen Mitgliederrundschreiben ausgeführt, hat das Land Nordrhein-Westfalen Ende des vergangenen Jahres das Erfordernis einer Durchführung eines Widerspruchsverfahrens u.a. gegen Bescheide des Versorgungswerkes dauerhaft abgeschafft. Die Klage vor dem Verwaltungsgericht ist daher der einzig zulässige Rechtsbehelf gegen Bescheide des Versorgungswerkes. Dieser geänderten Gesetzeslage hat das Versorgungswerk mit den folgenden Änderungen entsprochen:

- § 38 wird geändert wie folgt:
§ 38 Abs. 2 bis Abs. 4 werden aufgehoben, aus Abs. 1 wird Satz 1.
- § 39 wird aufgehoben.

VI. ANWARTSCHAFTEN UND RENTEN

1. Die Vertreterversammlung hat am 25.06.2015 beschlossen, im Jahre 2016 die Rentenanwartschaften und Renten nicht zu erhöhen. Es verbleibt mithin im Jahr 2016 bei einem Rentensteigerungsbetrag von 87,50 EUR.
2. Die nachfolgende Rententabelle informiert über die Höhe der Rentenanwartschaften für das Jahr 2016 unter Berücksichtigung des Rentensteigerungsbetrages und der Zahlung des Regelpflichtbeitrages.

Wegen des schrittweisen Übergangs auf die Altersrente mit 67 für die Geburtsjahrgänge 1949 bis 1976 beschränkt sich die Rententabelle auf die Geburtsjahrgänge ab 1976. Im Übrigen teilt das Versorgungswerk allen Mitgliedern im dritten Jahr der Mitgliedschaft jährlich ihre ganz persönliche Rentenanwartschaft durch Übersendung der Rentenanwartschaftsmitteilung zum Stand 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres mit.

Rentenanwartschaften ab 01. Januar 2016 (Rentensteigerungsbetrag: 87,50 EUR)

Beitritts- beginn Lebensjahre	Altersrente	Berufs- unfähigkeits- rente	Witwen-/Witwerrente bei Tod des Mitglieds		Halbwaisenrente bei Tod des Mitglieds		Vollwaisenrente bei Tod des Mitglieds	
			nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55
Eintrittsalter	ab Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55
1	2	3	4	5	6	7	8	9
25	4.375,00	3.325,00	2.625,00	1.995,00	875,00	665,00	1.312,50	997,50
26	4.287,50	3.237,50	2.572,50	1.942,50	857,50	647,50	1.286,25	971,25
27	4.200,00	3.150,00	2.520,00	1.890,00	840,00	630,00	1.260,00	945,00
28	4.112,50	3.062,50	2.467,50	1.837,50	822,50	612,50	1.233,75	918,75
29	4.025,00	2.975,00	2.415,00	1.785,00	805,00	595,00	1.207,50	892,50
30	3.937,50	2.887,50	2.362,50	1.732,50	787,50	577,50	1.181,25	866,25
31	3.850,00	2.800,00	2.310,00	1.680,00	770,00	560,00	1.155,00	840,00
32	3.762,50	2.712,50	2.257,50	1.627,50	752,50	542,50	1.128,75	813,75
33	3.675,00	2.625,00	2.205,00	1.575,00	735,00	525,00	1.102,50	787,50
34	3.587,50	2.537,50	2.152,50	1.522,50	717,50	507,50	1.076,25	761,25
35	3.500,00	2.450,00	2.100,00	1.470,00	700,00	490,00	1.050,00	735,00
36	3.412,50	2.362,50	2.047,50	1.417,50	682,50	472,50	1.023,75	708,75
37	3.325,00	2.275,00	1.995,00	1.365,00	665,00	455,00	997,50	682,50
38	3.237,50	2.187,50	1.942,50	1.312,50	647,50	437,50	971,25	656,25
39	3.150,00	2.100,00	1.890,00	1.260,00	630,00	420,00	945,00	630,00
40	3.062,50	2.012,50	1.837,50	1.207,50	612,50	402,50	918,75	603,75

Die Rentenanwartschaft errechnet sich nach der Rentenformel des § 19 Abs. 1 aus dem Rentensteigerungsbetrag multipliziert mit der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten. Zum Verständnis der Tabelle fügen wir exemplarisch nachfolgendes Beispiel an:

Ein Mitglied tritt mit Vollendung des 28. Lebensjahres in das Versorgungswerk ein und entrichtet seit diesem Zeitpunkt bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres monatliche Beiträge in Höhe des Regelpflichtbeitrages.

Das Mitglied erreicht damit unter Einschluss der 8 beitragsfreien Versicherungsjahre nach § 19 Abs. 3 Nr. 3 insgesamt 47 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 87,50 EUR beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 67 monatlich 4.112,50 EUR. Wird dasselbe Mitglied vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig, erhält es Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 3.062,50 EUR/Monat. Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt grundsätzlich 60 % der Rente des verstorbenen Mitglieds. Falls dieses noch nicht Rentenbezieher war, beträgt sie 60 % des im Zeitpunkt seines Todes erworbenen Anspruches auf Berufsunfähigkeitsrente. In beiden Varianten beträgt die Halbwaisenrente 20 % und die Vollwaisenrente 30 %.

3. Bei vorzeitigem Rentenbeginn, frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres, sind versicherungsmathematische Abschläge zu berücksichtigen nach der Tabelle des § 17 Abs. 2.

Unter Berücksichtigung des zuvor genannten Beispiels und eines Rentenbeginns mit Alter 60 erreicht das Mitglied unter Einschluss der 8 beitragsfreien Versicherungsjahre 40 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 87,50 EUR errechnet sich ein Betrag von 3.500,00 EUR. Gekürzt um den versicherungsmathematischen Abschlag in Höhe von 29,6 % beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 60 monatlich 2.464,00 EUR.

4. Für den Fall, dass der Rentenbeginn über das 67. Lebensjahr hinaus, maximal bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, aufgeschoben wird, sind versicherungsmathematische Zuschläge nach der Tabelle des § 17 Abs. 3 zu berücksichtigen.

Hierbei kann das Mitglied wählen, ob es für die Dauer des Aufschubs zur weiteren Erhöhung der Rentenanwartschaft den monatlichen Mitgliedsbeitrag weiter zahlt oder die Beitragszahlung einstellt.

Unter Berücksichtigung des oben genannten Beispiels und einer Beitragszahlung bis zum Rentenbeginn mit Alter 70 erreicht das Mitglied 50 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 87,50 EUR errechnet sich ein Betrag von 4.375,00 EUR. Zuzüglich eines versicherungsmathematischen Zuschlages in Höhe von 20,80 % beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 70 monatlich 5.285,00 EUR.

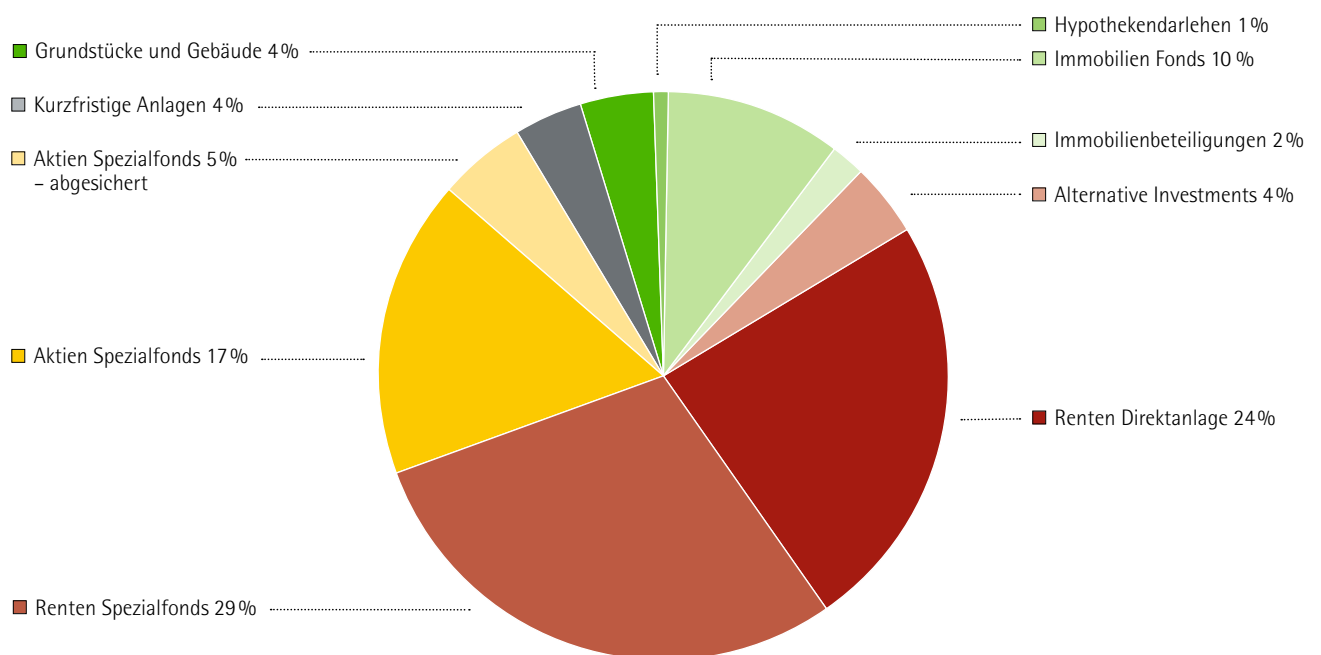
Ohne Beitragszahlung über das 67. Lebensjahr hinaus ergibt sich demgegenüber ab Alter 70 eine monatliche Rente in Höhe von 4.967,90 EUR.

VII. HAUSHALTSJAHR 2014; KAPITALANLAGEN

1. Die Vertreterversammlung hat am 25.06.2015 den vom Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2014 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt, desgleichen der Vorstand dem Geschäftsführer. Zum 31.12.2014 betrug die auf Buchwertbasis durchgerechnete Aktienquote 16,0 %. Die Durchschnittsverzinsung aller Kapitalanlagen lag bei 3,66 %.
2. In 2014 betrugen die laufenden Verwaltungskosten 1,88 % der Beitragseinnahmen.
3. Das ertragbringend angelegte Vermögen hat per 31.10.2015 den Umfang von ca. 6.163 Mio. EUR erreicht.

Gesamtvermögen

Buchwerte per 31.10.2015



VIII. ORGANE

Vertreterversammlung

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

- ▶ Dr. Hack, Christoph, Köln (Vorsitzender)
- ▶ Meichsner, Marion, Bochum (1. stellvertretende Vorsitzende)
- ▶ Dr. Offermann-Burckhart, Susanne, Grevenbroich (2. stellvertretende Vorsitzende)
- ▶ Dr. Bölting, Isolde, Remscheid
- ▶ Dr. Bohnenkamp, Andreas, Borken
- ▶ Dr. Coenen, Rita, Münster
- ▶ Elsmann, Alexander, Düsseldorf
- ▶ Frommhold-Merabet, Annette, Münster
- ▶ Girmes, Rainer, Krefeld
- ▶ Grebe, Carmen, Köln
- ▶ Hilbricht, Juliane, Solingen
- ▶ Dr. Kammerer-Galahn, Gunbritt, Düsseldorf
- ▶ Kessler, Karl-Peter, Düren
- ▶ Kleinheyer, Susanne, Bonn
- ▶ Kneller-Gronen, Heidi, Köln
- ▶ Dr. Kruse, Cornelius, Bochum
- ▶ Meier-van-Laak, Nicola, Aachen
- ▶ Dr. Meyer, Sebastian, Bielefeld
- ▶ Müller, Dörte, Düsseldorf
- ▶ Müller-Baumgarten, Ines, Bielefeld
- ▶ Peitscher, Stefan, Münster
- ▶ Rosenbaum, Birgit, Köln
- ▶ Schäfer, Tobias, Wetter
- ▶ Scharrmann, Timo, Essen
- ▶ Schmidt-Lafleur, Volker, Bonn
- ▶ Schons, Herbert, Duisburg
- ▶ Segbers, Christian, Düsseldorf
- ▶ Steinhoff, Barbara, Köln
- ▶ Westerath, Jürgen, Mönchengladbach
- ▶ Zurstraßen, Arno, Köln

Vorstand

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

- ▶ Lindenau, Lothar, Düsseldorf (Präsident)
- ▶ Ehrler, Wolfgang, Herdecke (Vizepräsident)
- ▶ Dr. Lübbert, Friedwald, Bonn
- ▶ Dr. Meyer-Rahe, Christoph, Bielefeld
- ▶ Dr. Thoenneßen, Axel, Düsseldorf
- ▶ von Vietinghoff, Petra, Essen
- ▶ Vossebürger, Albert, Köln

Präsident

Rechtsanwalt

- ▶ Lindenau, Lothar, Düsseldorf (Präsident)

Geschäftsführer

Rechtsanwalt

- ▶ Lange, Frank, Dortmund

IX. ÜBERLEITUNGSABKOMMEN

Überleitungsabkommen bestehen mit den anwaltlichen Versorgungswerken (nicht mit der gesetzlichen Rentenversicherung) in folgenden Ländern:

- | | | |
|---------------------|--------------------------|--|
| ▶ Baden-Württemberg | ▶ Mecklenburg-Vorpommern | ▶ Schleswig-Holstein |
| ▶ Brandenburg | ▶ Niedersachsen | ▶ Thüringen |
| ▶ Bremen | ▶ Rheinland-Pfalz | |
| ▶ Hamburg | ▶ Saarland | Ferner besteht ein Überleitungsabkommen mit dem Notarversorgungswerk Köln. |
| ▶ Hessen | ▶ Sachsen-Anhalt | |

Den Wortlaut der Überleitungsabkommen finden Sie auf unserer Homepage im Info-Bereich.

X. PRAKTISCHE HINWEISE

1. Alle Formulare und Informationen stehen Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerkes <http://www.vsw-ra-nw.de> zur Verfügung. Dort finden Sie stets aktuelle Informationen und weitere Hinweise, unter anderem in der – ständig erweiterten – Rubrik »ViFA – das Versorgungswerk in Frage und Antwort«.
2. Wenn Sie sich in unsere Mailingliste eintragen, werden Sie zudem über etwaige Neuigkeiten auf unserer Homepage stets auf dem Laufenden gehalten.
3. Unter der Adresse info@vsw-ra-nw.de ist das Versorgungswerk auch per E-Mail erreichbar. Aus Sicherheitsgründen wird Ihnen das Versorgungswerk jedoch ausschließlich auf konventionelle Weise antworten. Ebenso wenig wird das Versorgungswerk Ihnen beim derzeitigen Stand der Technik auf elektronischem Wege personenbezogene Daten übermitteln oder derartige Auskünfte von Ihnen fordern. Sollten Sie eine derartige Anfrage erhalten, stammt diese nicht vom Versorgungswerk.

Zugleich weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die elektronische Post (E-Mail) systemimmanent nicht zur Stellung von Anträgen und/oder Wahrung von Fristen geeignet ist.

Wollen Sie dem Versorgungswerk eingescannte Dokumente per E-Mail zukommen lassen, versenden Sie dafür bitte ausschließlich das PDF-Format. Entsprechende Programme – etwa der »PDF Creator« (www.pdfforge.org) – stehen kostenlos im Internet zur Verfügung. Andernfalls, etwa bei Bildern – insbesondere *.jpg- oder *.bmp-Dateien – kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Übermittlung etwa an Größenbeschränkungen der Provider, Spamfiltern oder Virenschaltern scheitert.

4. Ebenfalls rund um die Uhr erreichen Sie uns per Fax unter der Rufnummer 0211 /35 02 64.

Sofern Sie uns Ihre Schreiben per Telefax übermitteln, sehen Sie bitte von der zusätzlichen Übersendung der Originale ab. Zugleich übersenden Sie uns bitte ausschließlich Kopien, keine Originaldokumente, die Sie für Ihre persönlichen Unterlagen zurück benötigen. Dies reduziert auf allen Seiten Arbeitsaufwand und Kosten.

5. Telefonisch stehen wir Ihnen täglich von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter der Rufnummer 0211 /35 38 45 zur Verfügung (außer Freitagnachmittag).
6. Bankverbindungen

Deutsche Apotheker- und Ärztebank	Commerzbank AG	Deutsche Bank AG
BIC: DAAEEDXXX	BIC: DRESDEFF300	BIC: DEUTDEDDXXX
IBAN: DE56 3006 0601 0002 5319 17	IBAN: DE90 3008 0000 0212 3150 00	IBAN: DE31 3007 0010 0210 6060 00

Mitglieder, die dem Versorgungswerk ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, verwenden hierzu einen gesonderten Vordruck. Dieser Vordruck ist auf unserer Homepage im Download-Bereich hinterlegt.



VERSORGUNGSWERK
DER RECHTSANWÄLTE
IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN

Postfach 10 51 61, 40042 Düsseldorf
Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf

Tel 0211 353845
Fax 0211 350264
Mail info@vsw-ra-nw.de
Web www.vsw-ra-nw.de

§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung